

Sehr geehrter Herr ...,

nach weiteren Recherchen muss ich leider feststellen, dass Sie mir bezüglich des Lüftungssystems im Zusammenhang mit dem Schallschutz unseres Wohnhauses bisher unwahre und fachlich unrichtige Aussagen mitgeteilt haben. Mit der Umsetzung der Maßnahmen nach der vorliegenden Objektbeurteilung würde unsere Gesundheit und unser Eigentum stark beeinträchtigt werden. Ich muss feststellen, dass Sie damit weder im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses und der gerichtlichen Festlegungen zum Schallschutz handeln noch die Forderungen der derzeit gültigen technischen Regeln einhalten.

Gerade bei unserem Gebäude, das als Holzkonstruktion sehr luftdicht gebaut wurde und von dem Sie alle detaillierten baulichen Unterlagen besitzen, besteht die Gefahr, dass durch Feuchteinträge in die Außenwand- und Dachkonstruktion große Schäden verursacht werden. Die im Innenraum aufgenommene Feuchte wird durch die Zulufter, die Sie ohne geeignete Abströmvorrichtungen einsetzen, in die Wärmedämmung gedrückt und dort als Tauwasser freigesetzt. Dadurch wird das Wärmedämmvermögen vermindert und größere Wärmeverluste verursacht, die für den Nutzer nicht unmittelbar erkennbar sind und höhere Heizkosten bedeuten. Weiterhin können besonders die Holzbauteile durch Feuchteschäden schwer geschädigt werden und kann der ständige Feuchteintrag zu Schimmelpilzbildung führen. Die in die Konstruktion während der Nacht eingetragene Feuchte reichert sich über die gesamte Heizperiode an und wird auch durch Stoßlüftung am Tag nicht vermindert.

Um diese schädlichen Auswirkungen zu verhindern, schreibt die DIN 1946-6 bei Zuluftanlagen den Einsatz von Außenwand- und Überströmungsdurchlässen vor und begrenzt den Überdruck im Raum auf 4 Pa. Wie wird der Überdruck durch die Zulufter begrenzt und wo sind die Außenwand- und Überströmungsdurchlässe in Ihrer Objektbeurteilung? Warum wenden Sie eine geltende technische Regel bei der schallschutztechnischen Sanierung unseres Gebäudes nicht an?

Selbst der Hersteller Siegenia Aubi, die keine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung sondern ein partizipierender vom Flughafenbetreiber ausgesuchter Hersteller ist, beschreibt die Gefahren in ihrem Lüftungsflexikon folgendermaßen:

Unter der Rubrik „Undichtheiten“:

„Beim Abströmen von feuchter Luft über Undichtheiten in Außenwänden und im Dachbereich besteht die Gefahr, dass der Wasserdampf in den äußeren, kälteren Zonen der Wärmedämmung kondensiert. Unter ungünstigen Voraussetzungen kommt es auch zum Gefrieren. Die Wärmedämmung verliert ihre Funktion und die Wände bzw. Dachbalken werden durch die stehende Nässe geschädigt.“

Unter „Dezentrale Belüftung“:

„Hier wird die Zuluft durch Ventilatoren eingebracht. Bei sehr dichten Gebäuden ist die Wirksamkeit dieses Lüftungssystems jedoch eingeschränkt, wenn gleichzeitig keine oder nur unzureichende Vorrichtungen zum Abströmen der Raumluft vorhanden sind. In diesem Fall verschiebt sich der Betriebspunkt des Ventilators hin zu geringeren Volumenströmen. Daher sollten geeignete Über- und Abströmmöglichkeiten vorhanden sein.“

Auch die bautechnische Zulassung durch das DIBt, auf der Sie im wesentlichen Ihre Argumentation aufbauen, erlaubt den Einsatz der Zuluftgeräte ohne geeignete Abströmeinrichtungen nicht. Unter Abschnitt 1.2 „Anwendungsbereich“ heißt es dort:

„Das dezentrale Zuluftgerät „Sonair F+“ ist zur Belüftung von Räumen, Wohnungen oder vergleichbaren Nutzungseinheiten in Verbindung mit geeigneten Möglichkeiten zur Luftabströmung verwendbar.“

Oder wollen Sie behaupten, dass zufällige Undichtheiten in den Räumen geeignete Abströmeinrichtungen sind? Wie stellen Sie sicher, dass die personenbezogene Luftrate in Übereinstimmung mit den Markierungen auf den Displays der Lüfter überhaupt eingehalten werden?

Aus allen diesen Gründen fordere ich Sie auf, noch vor der Eröffnung des Flughafens eine neue Kostenerstattungsvereinbarung zu erstellen, die den technischen Regeln und den Zulassungsbedingungen entspricht. Ich behalte mir weitere Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen